# Satzung

#### des Fördervereins der Lotte-Eckert-Schule Waldsolms-Brandoberndorf e.V.

# § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein der Lotte-Eckert-Schule Waldsolms-Brandoberndorf e.V. Er wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar unter der VR Nummer 1331 eingetragen. Sitz des Vereins ist 35647 Waldsolms, Schulstraße 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Verein fördert insbesondere Schülerbetreuungsprojekte wie zum Beispiel Hausaufgabenhilfe, Früh- und Spätbetreuung in der Schule sowie Klassenfahrtunterstützung;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation und Durchführung von Hausaufgabenhilfe, Früh- und Spätbetreuung in der Schule sowie Klassenfahrtunterstützung;
- Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel durch Vereinszeitung und sonstige Publikationen;
- Unterstützung der Arbeit mit den schulischen Gremien
- Engagement der Mitglieder bei Schulfesten, Renovierungsmaßnahmen, Mittelbeschaffungen;
- Förderung von frühem Fremdsprachenerwerb und Schülerbegegnungen mit der Partnergemeinde;
- Zusammenarbeit mit dem deutsch-französischen Jugendwerk

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Vergütungen, Aufwendungsersatz

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

# § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
- (2) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. In der Eintrittserklärung hat das Mitglied dies rechtsverbindlich zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zulassen.
- (5) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto nicht mehr besteht und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

### § 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins und das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen.

Mitglieder sind verpflichtet Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren, Treuepflicht gegenüber dem Verein, pünktlich und fristgemäß die Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds), ihre postalische Adresse, (gewünscht auch Telefonnummer) und falls vorhanden die E-Mail Adresse bzw. deren Änderung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- (2) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 6 Monate in Verzug ist.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein sowie dessen Ziele und Interesse schädigendes Verhalten sowie die schwerwiegende Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Entscheidung gewährt der Vorstand dem Mitglied rechtliches Gehör binnen eines Zeitraums von mindestens vier Wochen.
- (5) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich oder per e-Mail mit. Mit Absendung des Schreibens oder der e-Mail ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Absendung der Ausschlussentscheidung bei dem Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel gegen deren Entscheidung findet nicht statt.

# § 7 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und für die Finanzierung besonderer Angebote, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, Gebühren. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

Die Beiträge sind im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. § 4 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits Mitglied sind.

# § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten: Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Angabe der Tagesordnung einberufen. Soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, kann die schriftliche Ladung auch durch die Schule über die Schüler verteilt werden. Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder der Absendung der E-Mail bzw. der Übergabe an die Schüler. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde oder dem Schüler, dessen Eltern zu den Mitgliedern zählen, übergeben wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-Mail von dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Kann oder will auch der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung nicht leiten oder kommt keine Einigung über die Versammlungsleitung zustande, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (9) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Auf § 5 dieser Satzung wird verwiesen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (11) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen durch Handaufheben) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist und soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Art der Abstimmung beschließt.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (14) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten: Bezeichnung des Orts oder des virtuellen Konferenzraums sowie die Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen ), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut und Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt; wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per e-Mail und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Schulleitungsmitglieder können nur für die Beisitzeraufgaben in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglieder sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung für die Vorstandstätigkeit und kann sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Gegenüber dem Verein verpflichten sich diese Vorstandsmitglieder, in Angelegenheiten, deren Wert € 500,00 übersteigt, den Verein nicht allein, sondern jeweils mit einem weiteren der vorgenannten Vorstandsmitglieder zu vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren, Erlass von Geschäftsordnungen, die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers und dessen Einstellung. Neben einem Geschäftsführer kann der Vorstand auch andere Hilfspersonen einstellen. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandsmitglieds in das Vereinsregister.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der restliche Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einlädt
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung erfolgt

# § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sog. Ad hoc Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt oder stehen für die Kassenprüfung nicht mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer zur Verfügung, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins

durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

### § 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Zweck und den Maßnahmen zur Zweckerreichung (§ 2) sowie seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 13 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

### § 14 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Ziff. 4 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldsolms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Lotte-Eckert-Schule Waldsolms zu verwenden hat.

### § 15 Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Moniten des Registergerichts oder des Finanzamts notwendig werden und die den Kerngehalt sowie Sinn und Zweck einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.